

**Richtlinie für die Gewährung von finanziellen Hilfsleistungen zur Dämpfung der gestiegenen Energiekosten für Schulen in freier Trägerschaft im Land Berlin im Jahr 2023
(RiSifT-Energiekostendämpfung)**

Präambel

Um die Auswirkungen der stark gestiegenen Energiepreise im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 (in der Folge des russischen Angriffes auf die Ukraine) und eine Belastung der besonders betroffenen Gruppen abzumildern, hat der Senat umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen. Dies umfasst insbesondere die Schaffung einer ausreichenden Vorsorge für auszugleichende Energiekostensteigerungen, um finanzielle Hilfsleistungen zum Ausgleich von Härten zu gewähren, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Die Energiekostenrücklage gewährleistet keinen vollständigen Ausgleich aller Belastungen aus den absehbaren und ggf. noch weitergehenden Kostensteigerungen, sondern ist ein ergänzendes und nachrangig wirkendes Element zu den Entlastungen des Bundes im Rahmen der Entlastungspakete I bis III und neben den Maßnahmen der Energieeinsparung und der finanziellen Eigenverantwortung aller öffentlichen und privaten Haushalte.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) erlässt daher für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) die nachfolgenden Regelungen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Richtlinie in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

1. Haushaltsrechtliche Grundlagen

Mit dem am 14. November 2022 durch das Abgeordnetenhaus beschlossenen Nachtragshaushalt 2022/2023 wurde im Einzelplan 29 (Kapitel 2910, Titel 91923) eine Vorsorge für auszugleichende Energiekostensteigerungen und die Aufstockung der bereits im ursprünglichen Haushalt 2022/2023 vorgesehenen Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich (Energiekostenrücklage) getroffen. Für die Schulen in freier Trägerschaft sind davon anteilig Mittel im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen, die im Rahmen der Haushaltswirtschaft dem Einzelplan 10, zur Bewirtschaftung durch die SenBJF, bereitgestellt werden. Auf Basis der Schülerzahlenstatistik 2021/2022 steht als Hilfsleistung ein maximaler Betrag in Höhe von bis zu 300 € pro Schüler im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung. Die Gewährung der finanziellen

Hilfsleistungen erfolgt als Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO), in Verbindung mit Nr. 1.2.3 AV zu § 23 LHO, als freiwillige zweckgebundene Antragsleistung des Landes Berlin, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel sowie dem Aspekt der Nachrangigkeit und Bedürftigkeit. Es handelt sich um finanzielle Hilfsleistungen des Landes Berlin, auf die kein Rechtsanspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden.

2. Antragsberechtigung

Berechtigte Antragssteller sind alle Schulträger im Land Berlin, die mindestens eine genehmigte allgemeinbildende oder berufsbildende Ersatzschule in freier Trägerschaft betreiben. Die Hilfsleistungen werden ausschließlich auf Basis nachgewiesener erhöhter Energiekosten und pro Schüler an den vom Antragssteller betriebenen Ersatzschulen gewährt.

3. Art, Umfang und Höhe der Leistungen

Die Gewährung der Hilfsleistungen ist auf den Bewilligungszeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 beschränkt und erfolgt im Haushaltsjahr 2023 (Bewilligungsjahr) für durchschnittliche Kostensteigerungen im Kalenderjahr 2022 gegenüber dem Kalenderjahr 2021 (Vergleichszeitraum). Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gewährt den Antragstellern auf Basis der Schülerzahlenstatistik 2021/2022 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 300 € pro Schüler, sofern die Kostensteigerungen des Energieverbrauchs im Vergleichszeitraum (d.h. die Kosten für Strom, Heizung und sonstigem Einsatz- unabhängig vom genutzten, fossilen Energieträger) beleghaft nachgewiesen werden.

Bis zum vollständigen Vorliegen aller Belege kann nach Antragsstellung eine Abschlagszahlung in Höhe von 100 € pro Schüler gewährt werden. Die gesamte Billigkeitsleistung umfasst den durchschnittlichen Differenzbetrag im Vergleichszeitraum (Kostensteigerung) pro Schüler und ist auf maximal 300 € pro Schüler begrenzt. Schulträgern, denen im Laufe des Bewilligungszeitraumes erstmals eine Ersatzschule genehmigt wird, können die Hilfsleistungen nur anteilig für die Monate gewährt werden, in denen die Genehmigung vorlag.

Die finanzielle Hilfsleistung wird nachrangig

- gegenüber anderen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Landes- und Bundesprogramme), die bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung infrage kommen,
- zu eigenen Energiesparmaßnahmen und
- zu eigenen finanziellen Reserven

gewährt (dies wird durch eine entsprechende Eigenerklärung des Antragstellers im Antragsformular gewährleistet).

Wenn bereits Bundes- und Landeshilfen gewährt wurden, sind diese beleghaft nachzuweisen. Eine Anrechnung von bereits erhaltenen Geldern ist möglich.

4. Antragstellung und Verfahren

Die Gewährung der Billigkeitsleistung wird nur auf Antrag gewährt. Die finanziellen Hilfsleistungen sind unter Nutzung des Antragsformulars (Anlage 1) bei der SenBJF, Abt. II, Referat II C, Fachgruppe II C 2 (Bewilligungsstelle), in Textform digital per E-Mail bis spätestens 31. März 2023 zu beantragen. Die Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Referenzjahr für den Beleg der Kostensteigerung ist das Kalenderjahr 2021. Da davon auszugehen ist, dass die Belege für die Kostensteigerungen im Vergleichszeitraum (z.B. Betriebs-/Nebenkostenabrechnung) in der Regel zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, sind diese bei der o.g. Stelle in digitaler Form per E-Mail bis spätestens 31. Oktober 2023 unaufgefordert nachzureichen. In diesen Fällen kann ein Betrag in Höhe von 100 € pro Schüler als Abschlagszahlung bewilligt werden; die Prüfung einer darüberhinausgehenden Bewilligung in Höhe von bis zu maximal 300 € pro Schüler ist erst möglich, wenn alle notwendigen Belege durch den Antragsteller bis spätestens 31. Oktober 2023 (Eingang bei der Bewilligungsstelle) nachgereicht werden.

5. Auszahlung, Nachweis, Rückforderung

Die finanzielle Hilfsleistung wird unverzüglich nach Eingang, Prüfung und Bewilligung des Antrages auf das im Antrag angegebene Konto des Schulträgers überwiesen. Nach Erhalt aller notwendigen Belege (Nachweise) wird eine konkrete Nachberechnung der finanziellen Hilfsleistungen durch die Bewilligungsstelle durchgeführt (Vergleichsberechnung der ausgezahlten Hilfsleistung und der tatsächlich nachgewiesenen Kostensteigerungen gegenüber dem Referenzjahr 2021). Ergibt diese Vergleichsberechnung, dass ein Bedarf in Höhe von bis zu maximal 300 € pro Schüler belegt werden kann, erfolgt eine Nachbewilligung bis zu dieser Höhe. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Überzahlung erfolgt ein entsprechender Rückforderungsbescheid. Als Nachweis der Bedürftigkeit gelten die beleghaft nachgewiesenen Kostensteigerungen (siehe Nr. 3). Für den Fall, dass der Antragsteller nicht alle notwendigen Nachweise nach Nr. 4 bei der Bewilligungsstelle bis spätestens 31. Oktober 2023 einreicht, ist die Hilfsleistung ohne weitere Prüfung in voller Höhe zurückzuzahlen (Rückforderung ebenfalls durch einen entsprechenden Rückforderungsbescheid). Die Hilfsleistung ist ebenfalls teilweise oder vollständig zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzung

der Nachrangigkeit (s. Punkt 3) zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt war. Ein gesonderter Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Um Mitnahmeeffekte zu verhindern, ist die Gewährung der Billigkeitsleistung für Schüler an Ersatzschulen ausgeschlossen bzw. zurückzuzahlen, falls die Ersatzschulgenehmigung im Bewilligungszeitraum entfällt oder entzogen wird.

6. Einzelne Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein, bleibt ihre Gültigkeit im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am nächsten kommt.

7. Datenschutzhinweise

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle, die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern kann. Er ist ebenfalls unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen Landes- und Bundesbehörden im Zuge des in dieser Richtlinie beschriebenen Verfahrens und in dem Umfang, wie es zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Berlin, den 06.01.2023

Astrid-Sabine Busse